

Intensivkurs für Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht

Bayerischer Apothekerverband e.V.

Andreas von Schmidt-Pauli

Dipl.-Betw. / Steuerberater

von Schmidt-Pauli und Draschka Partnerschaft mbB

Tölzer Straße 2d

81379 München

Email: info@vsp-partner.de

Internet: www.vsp-partner.de

Ablauf

09:00 - 10:45	Einkommensteuer
10:45 - 11:00	Kaffeepause
11:00 - 12:30	Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung
12:30 - 13:00	Fragen

Aufkommen der Steuerarten in TSE€

Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) nach Steuerarten im gesamten Bundesgebiet - in Tsd.				
Steuerart	1. Quartal - 4. Quartal			
	2024	2023	Änderung in vH	
Gemeinschaftliche Steuern				
Lohnsteuer	248.920.397	236.227.453	5,4	
veranlagte Einkommensteuer	74.844.797	73.388.411	2,0	
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	34.022.775	36.441.675	-6,6	
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsertr	19.267.089	8.361.624	130,4	
Körperschaftsteuer	39.757.560	44.851.648	-11,4	
Steuern vom Umsatz	302.143.339	291.393.868	3,7	
davon: Umsatzsteuer	228.650.545	212.595.978	7,6	
Einfuhrumsatzsteuer	73.492.793	78.797.890	-6,7	
Gemeinschaftliche Steuern insgesamt	718.955.957	690.664.678	4,1	
Gewerbesteuerumlagen				
Gewerbesteuerumlage	6.645.393	6.347.317	4,7	
erhöhte Gewerbesteuerumlage	1.789	-19	-	
Gewerbesteuerumlagen insgesamt	6.647.182	6.347.298	4,7	
Bundessteuern				
Energiesteuer	35.087.015	36.658.314	-4,3	
Solidaritätszuschlag	12.634.294	12.239.089	3,2	
Tabaksteuer	15.637.395	14.671.809	6,6	
Versicherungsteuer	18.227.342	16.850.667	8,2	
Kraftfahrzeugsteuer	9.667.296	9.514.262	1,6	
Stromsteuer	5.153.423	6.831.905	-24,6	
Alkoholsteuer (bis 2017 Branntweinsteuer)	1.979.629	2.158.963	-8,3	
Kaffeesteuer	992.299	1.030.228	-3,7	
Luftverkehrssteuer	1.832.551	1.485.509	23,4	
EU-Energiekrisenbeitrag	1.936.160	x	x	
Schaumweinsteuer	351.968	360.963	-2,5	
Zwischenerzeugnissteuer	25.466	24.047	5,9	
Alkopopsteuer	1.382	1.426	-3,1	
Pauschalierte Einfuhrabgabe	2.161	2.036	6,2	
sonstige Bundessteuern	4	2	140,9	
Bundessteuern insgesamt	103.528.387	101.829.220	1,7	
Ländersteuern				
Grunderwerbsteuer	12.749.700	12.203.308	4,5	
Erbschaftsteuer	9.990.396	9.285.866	7,6	
Rennwett- und Lotteriesteuer	2.485.623	2.477.102	0,3	
Biersteuer	558.337	579.558	-3,7	
Feuerschutzsteuer	724.491	653.797	10,8	
Vermögensteuer	-11	-283	-	
sonstige Ländersteuern	8	1	445,2	
Ländersteuern insgesamt	26.508.544	25.199.349	5,2	
Zölle				
Zölle	5.463.168	5.733.719	-4,7	
Steuern insgesamt ohne Gemeindesteuern	861.103.239	829.774.264	3,8	

Aufkommen nach Ertragshoheit in MRD € 2024

Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) nach Gebietskörperschaften im			
Steuerart	1. Quartal - 4. Quartal		
	2024	2023	Änderung in vH
Steuereinnahmen des Bundes			
Bundessteuern	103.528.387	101.829.220	1,7
+ Bundesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	328.301.753	314.366.153	4,4
Lohnsteuer (42,5 vH)	105.791.169	100.396.667	5,4
veranlagte Einkommensteuer (42,5 vH)	31.809.039	31.190.075	2,0
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (50 vH)	17.011.388	18.220.838	-6,6
Körperschaftsteuer (50 vH)	19.878.780	22.425.824	-11,4
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuß.ertr. (44 vH)	8.477.519	3.679.114	130,4
Steuern vom Umsatz	145.333.859	138.453.635	5,0
+ Gewerbesteuerumlage	2.753.363	2.629.434	4,7
- EU-Eigenmittel	-26.547.827	-29.710.388	-
- Kompensation wegen Übertragung der Kfz-Steuer	-8.991.764	-8.991.764	-
- Konsolidierungshilfen	-800.000	-800.000	-
- Regionalisierungsmittel ÖPNV	-12.724.535	-12.397.607	-
Steuereinnahmen des Bundes vor BEZ	385.519.377	366.925.048	5,1
- Bundesergänzungszuweisungen	-10.570.649	-10.883.393	-
Steuereinnahmen des Bundes nach BEZ	374.948.728	356.041.655	5,3
Steuereinnahmen der Länder			
Ländersteuern	26.508.544	25.199.349	5,2
+ Länderanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	331.346.763	320.636.693	3,3
Lohnsteuer (42,5 vH)	105.791.169	100.396.667	5,4
veranlagte Einkommensteuer (42,5 vH)	31.809.039	31.190.075	2,0
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (50 vH)	17.011.388	18.220.838	-6,6
Körperschaftsteuer (50 vH)	19.878.780	22.425.824	-11,4
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuß.ertr. (44 vH)	8.477.519	3.679.114	130,4
Steuern vom Umsatz	148.378.868	144.724.175	2,5
+ Gewerbesteuerumlage	3.892.030	3.717.883	4,7
+ erhöhte Gewerbesteuerumlage	1.789	-19	-
+ Kompensation wegen Übertragung der Kfz-Steuer	8.991.764	8.991.764	0,0
+ Konsolidierungshilfen	800.000	800.000	0,0
+ Regionalisierungsmittel ÖPNV	12.724.535	12.397.607	2,6
Steuereinnahmen der Länder vor BEZ	384.265.426	371.743.277	3,4
+ Bundesergänzungszuweisungen	10.570.649	10.883.393	-2,9
Steuereinnahmen der Länder nach BEZ	394.836.075	382.626.670	3,2
EU-Eigenmittel			
Zölle	5.463.168	5.733.719	-4,7
MWSt-Eigenmittel	5.447.808	5.306.250	2,7
BNE-Eigenmittel	19.722.442	22.980.873	-14,2
Kunststoff-Eigenmittel	1.377.577	1.423.265	-3,2
Eigenmittel insgesamt	32.010.995	35.444.106	-9,7
Steuereinnahmen der Gemeinden			
Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	59.307.442	55.661.833	6,5
Lohnsteuer (15 vH)	37.338.060	35.434.118	5,4
veranlagte Einkommensteuer (15 vH)	11.226.720	11.008.262	2,0
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuß.ertr. (12 vH)	2.312.051	1.003.395	130,4
Steuern vom Umsatz	8.430.612	8.216.058	2,6

Einteilung der Steuerarten

Frage: Was sind Steuern?

Steuern sind *Geldleistungen*, die keine *Gegenleistung* für eine besondere Leistung darstellen.

Einteilung der Steuerarten

Frage: Von wem werden Steuern erhoben?

Sie werden von

*Bund, Ländern und Gemeinden
sowie den Kirchenbehörden*

all jenen auferlegt, bei denen ein
bestimmter Tatbestand zutrifft (z.B.
Erzielung von Einkünften)

Einteilung der Steuerarten

Nach Ertragshoheit			
Bundessteuern Kirchensteuer	Landessteuern	Gemeindesteuern	Gemeinschaftssteuern

Besitzsteuern		Verkehrssteuern	Zölle- und Verbrauchssteuern
<i>vom Einkommen</i>	<i>vom Vermögen</i>	Umsatzsteuer	Branntweinsteuer
Einkommensteuer Lohnsteuer Kapitalertragssteuer	Erbschaftsteuer Grundsteuer	Grunderwerbsteuer Kraftfahrzeugsteuer Rennwett- Lotteriesteuer	Biersteuer Schaumweinsteuer Mineralölsteuer
Körperschaftsteuer Solidaritatzuschlag		Spielbankabgabe Versicherungssteuer Feuerschutzsteuer	Tabaksteuer Kaffeesteuer Ökosteuer
Gewerbesteuer Gewerbeertragsteuer			
Kirchensteuer	Kirchensteuer (teilw. auf Grundbesitz)		

Einteilung der Steuerarten

Einkommensteuer:

Personen (Subjekt) Steuer	persönliche Steuerpflicht
Ertragsteuer	Vermögenszuwächse oder Minderungen
Direkte Steuer	
Veranlagungssteuer	pro Veranlagungszeitraum (Jahr)

Umsatzsteuer

Rechtsverkehrssteuer	Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens
indirekte Steuer	Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher
fraktionierte Konsumsteuer	Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lieferungs- und Leistungsebenen

Gewerbesteuer

Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz (Multiplikator) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb (Normalbetrieb)
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig

Die Einkommensteuer

Einkommensteuer:

Personen (Subjekt) Steuer

persönliche Steuerpflicht

Ertragsteuer

Vermögenszuwächse oder Minderungen

Direkte Steuer

Veranlagungssteuer

pro Veranlagungszeitraum (Jahr)

Einkommensteuer

Frage: Welche Arten von Steuerpflichten gibt es im Einkommensteuergesetz

Unbeschränkte Steuerpflicht, wenn natürliche Personen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben

Beschränkte Steuerpflicht, wenn natürliche Personen inländische Einkünfte erzielen und weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben.

Einkommensteuer

Frage: Welche Einkunftsarten gibt es und wie werden sie ermittelt

3 betriebliche Einkunftsarten, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit als Gewinneinkünfte

Haushaltseinkunftsarten, nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

Vermögensvergleich, als Unterschied zwischen Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Beginn, vermehrt um Entnahmen, vermindert um Einlagen

- 1. Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG**, für Land- und Forstwirtschaft und selbständig Tätige und kleine Gewerbetreibende, die die Buchführungsgrenzen überschritten haben (§144 AO).
- 2. Vermögensvergleich nach § 5 EStG**, für Vollkaufleute, die einen Gewerbebetrieb führen

Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

Einnahme- Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Für Steuerpflichtige die nicht Buchführungspflichtig sind, ermitteln den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

Einkunftsarten

Einkunftsarten		
betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte		Haushaltseinkunftsarten Überschußeinkünfte
Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG	Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG	selbständige Arbeit § 4 (1) EStG
		nichtselbständige Arbeit Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung sonstige Einkünfte
Vermögensvergleich	Einnahmen- Ausgabenrechnung	Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten
Buchführungspflicht nach HGB § 238(Voll-Istkaufmann = Apotheker § 141 (1) AO Buchführungsgrenzen* Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen = Gewinn	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 141 AO liegen* Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß (Gewinn)	Einnahmen: Alle Geld- und Sachleistungen einer Einkunftsart Werbungskosten: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen Pausch- und Freibeträge:
	Betriebsvermögen	EUR
notwendiges BV gewillkürtes BV notwendiges PV gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV	Nichtselbständiger Arbeit: Fahrten Wohnung Arbeitsstätte Höchstgrenze € 4.500,00
	Bewertung	Kapitalvermögen Werbungskostenpauschbetrag ab 2009 entfallen Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009 1.000,00 p.A. und Person Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG 25% Abgeltungssteuer Vermietung- und Verpachtung keine Pauschalen nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925) Sonderabschreibung 5% ab 10-2024 Private Veräußerungsgeschäfte 10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr es gilt eine Freigrenze bis zu 1.000,00 p.A.
Einzelbewertung	Gruppenbewertung	Alterseinkünfte (Renten) 102 p.A. und Person Altersentlastungsbetrag 13,6% der Bezüge max 646 € weiter abnehmend bis zum Jahr 2040
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip		
abnutzbares Anlagevermögen ./.. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung	
* Umsatz ab 800.000,00 € oder Gewinn > 80.000,00 €		

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 1. Januar 2024

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	50	Eigenkapital	50
Umlaufvermögen	50	Rückstellungen	10
RAP	10	Verbindlichkeiten	50
Summe	110	Summe	110

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 31. Dezember 2024

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	70	Eigenkapital	80
Umlaufvermögen	80	Rückstellungen	15
RAP	10	Verbindlichkeiten	65
Summe	160	Summe	160

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Berechnung des Gewinns

Reinvermögen zum Ende des WJ 2024	80
Reinvermögen zum Beginn des WJ 2024	50
Vermögensmehrung zum 31.12.2024	30
+ private Entnahmen aus dem Betriebsvermögen	20
./. private Einlagen in das Betriebsvermögen	-10
(steuerlicher) Gewinn zum 31.12.2024	40

Steuerliche Änderungen im Bereich des Betriebsvermögens (Investitionsbooster)

§ 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG n.F.:

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028
angeschafft oder hergestellt worden sind

30 %

§ 7 Abs.(2a) EStG:

Bei Elektrofahrzeugen nach § 9 Absatz 2 des
Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen
gehören und nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1.
Januar 2028 angeschafft worden sind,

75%

Danach 10%, 5%, 5%, 3% und 2%

Einkunftsarten

betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte		
Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG	Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG	selbständige Arbeit § 4 (1) EStG
Vermögensvergleich	Einnahmen- Ausgabenrechnung	
Buchführungspflicht nach HGB § 238(Voll-Istkaufmann = Apotheker § 141 (1) AO Buchführungsgrenzen*	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 141 AO liegen*	
Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen = Gewinn	Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß (Gewinn)	
Betriebsvermögen		
notwendiges BV gewillkürtes BV notwendiges PV gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV	
Bewertung		
Einzelbewertung	Gruppenbewertung	
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip		
abnutzbares Anlagevermögen ./. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung	
* Umsatz ab 800.000,00 € oder Gewinn > 80.000,00 €		

Einkunftsarten

Haushaltseinkunftsarten Überschußeinkünfte		
nichtselbständige Arbeit	Vermietung Kapitalvermögen und Verpachtung	sonstige Einkünfte
Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten		
Einnahmen: Alle Geld- und Sachleistungen einer Einkunftsart		
Werbungskosten: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen		
Pausch- und Freibeträge:	<u>EUR</u>	
Nichtselbständiger Arbeit:	1.230,00 p.A.	
Fahrten Wohnung Arbeitstätte	0,30 pro Entfernungs km	
Höchstgrenze € 4.500,00	0,38 ab dem 21. km	
Kapitalvermögen		
Werbungskostenpauschbetrag	ab 2009 entfallen	
Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009	1.000,00 p.A. und Person	
Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG	25% Abgeltungssteuer keine Pauschalen	
Vermietung- und Verpachtung		
nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA		
AfA linear 2% (ab 2024 3%)		
Sonderabschreibung 5% (§ 7b EStG) ab 10-2024		
Private Veräußerungsgeschäfte	10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr	
es gilt eine Freigrenze bis zu	1.000,00 p.A.	
Alterseinkünfte (Renten)	102 p.A. und Person	
Altersentlastungsbetrag	13,6% der Bezüge max 627 € weiter abnehmend bis zum Jahr 2040	

Die neue Abschreibung für Immobilien

Die degressive Abschreibung (AfA) sorgt dafür, dass sich Investitionen noch mehr lohnen.



Degressive AfA

- 5 Prozent pro Jahr
- Bauphase nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029

Wichtig:

- Angezeigter **Baubeginn** ist entscheidendes Kriterium und nicht der Bauantrag.

Die neue Abschreibung für Immobilien nach § 7b EStG

- Gilt für Bauanträge zwischen 30. September 2023 und 01. Oktober 2029
- Zusätzlich 5% Sonderabschreibung in den ersten vier Jahren
- Maximale Bemessungsgrundlage: 4.000 Euro pro Quadratmeter
- Baukostenobergrenze: 5.200 Euro pro Quadratmeter

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b EStG
- Altersentlastungsbetrag § 24a EStG

4.260 € für das 1. Kind zzgl. 240 € für jedes Weitere
13,6 % der Einkünfte ohne Versorgungsbezüge max. EUR 627,00

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustabzug nach § 10d EStG

Rücktrag 2 Jahre bis 1 Mio (2 Mio) für Verluste ab 2024

- **Sonderausgaben**
(Pauschale für SA ohne Vorsorge
aufwandscharakter EUR 36,00/72,00)

beschränkt: **unbeschränkt:**
Vorsorgeaufwendungen Kirchensteuer
Spenden Renten dauernde Lasten
Unterhalt Ehegatten

- außergewöhnliche Belastungen §§ 33-33c EStG

Zwangsläufige Ausgaben eines Steuerpflichtigen, die nach Art und Umfang zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören und gegenüber der Mehrzahl der Steuerpflichtigen höher sind als normal (Krankheits- Unfall- Sterbekosten, Ehescheidung)

- Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach § 10 e-i

+ Erstattungsüberhänge (Kirchensteuer)

= Einkommen

- **Kinderfreibetrag**
- **Betreuungsfreibetrag bis 16 § 32 Abs. 6 EStG**

EUR 3.336,00 pro Kind und Steuerpflichtigem
EUR 1.464,00 pro Kind und Steuerpflichtigem

= zu versteuerndes Einkommen

hierauf die tarifliche Einkommensteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Von der tariflichen Einkommensteuer noch abzugsfähig

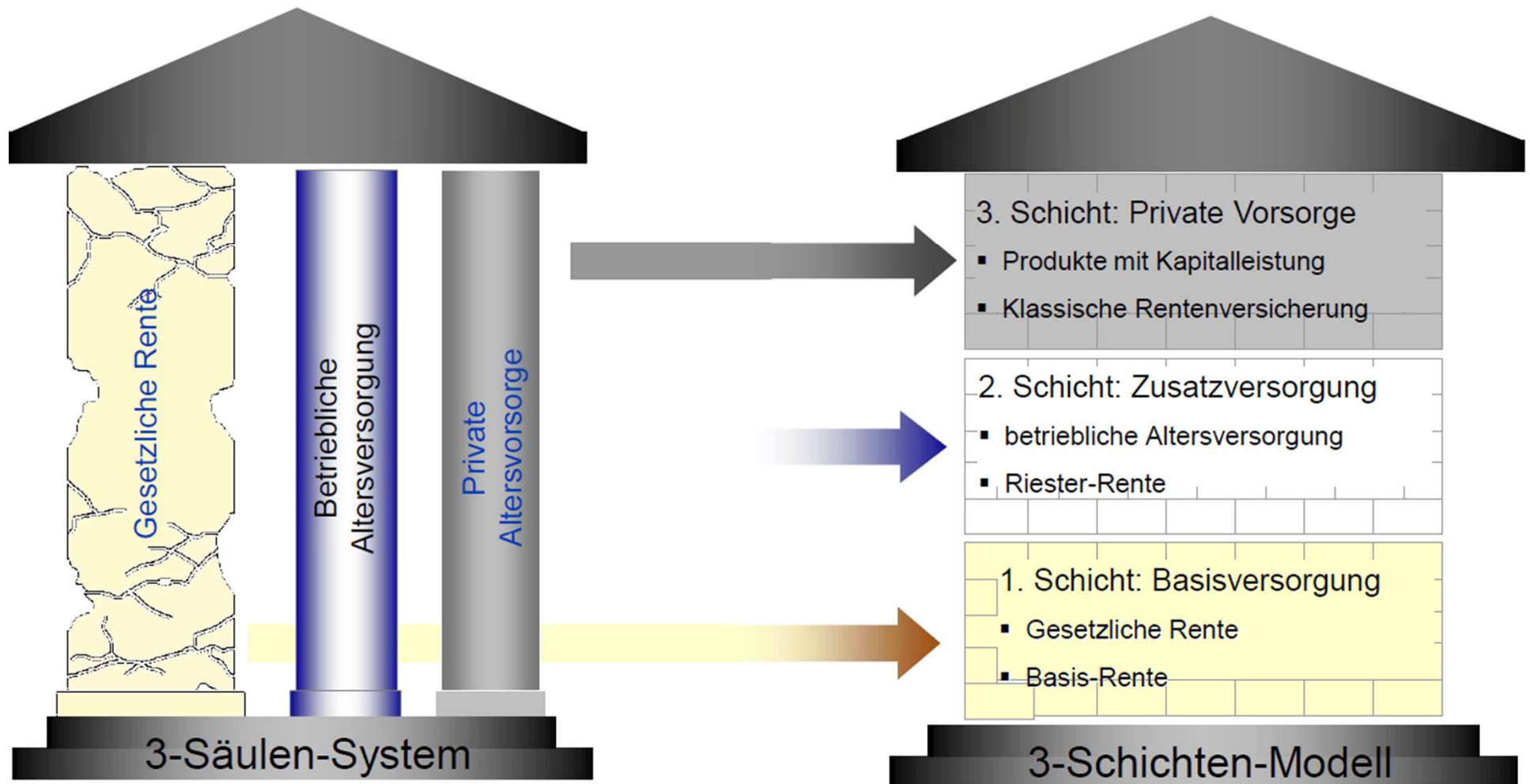
abzüglich:

- | | |
|--|---|
| - haushaltsnahe Aushilfen § 35a (1) EStG | 20% der Aufwendungen max. 510,00 € |
| - haushaltsnahe Vollbeschäftigung § 35a (2) EStG | 20% der Aufwendungen max. 4.000,00 € |
| - haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a (3) EStG | 20% der Aufwendungen max. 1.200,00 € |
| - Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte | 3,8 Fache des Gewerbesteuermessbetrages |

Alle Änderungen ESt ab 2025

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt auf **4.260,00 € pro Jahr**
- Altersvorsorgebeiträge ab **2023** vollständig absetzbar
- Ausbildungsfreibetrag steigt auf **€1.200,00**
- Einkommensteuertarif wird angepasst, Grundfreibetrag steigt auf **€12.096,00** der Spitzensteuersatz von 42% ab **€68.480,00** Jahreseinkommen
- Die Homeoffice-Pauschale ist ab Januar 2023 **unbefristet** und wurde **erhöht**: Pauschal **6 € pro Tag** und bis zu **210 Tage** im Jahr; maximal **1.260**
- Die Freigrenze für den Wegfall des Solidaritätszuschlages wird von bisher 36.260 Euro für 2025 auf **39.900 Euro (Einkommensteuer)** angehoben.

Exkurs Vorsorgeaufwand



Alterseinkünftegesetz zum 01.01.2005

Sonderausgaben

Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG				
Beispiel Bruttojahreseinkommen € 30.000,00 Angestellt				
			2023	2024
1. AN Anteil	18,6% von	30.000 €	2.790 €	2.790 €
2. AG Anteil			2.790 €	2.790 €
3. Rürup Rente			1.800 €	1.800 €
Summe			7.380 €	7.380 €
davon abzugsfähig		98%	7.232 €	7.380 €
abzüglich AG Anteil			-2.790 €	-2.790 €
steuerlich ansetzbar			4.590 €	4.590 €
			Singel	verheiratet
Aufwand selbständiger Apotheker/in			27.565 €	55.132 €
davon abzugsfähig			27.565 €	55.132 €

Einteilung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Rechtsverkehrssteuer

Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens

indirekte Steuer

Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher

fraktionierte Konsumsteuer

Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lieferungs- und Leistungsebenen

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuergegenstand	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn (EStG / KStG) + Hinzurechnungen ./.. Kürzungen ./.. Gewerbeverlust VJ ./.. Freibetrag
Bemessungsgrundlage	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag (Anrechenbar auf ESt mit 3,8)
Steuerpflichtiger	Unternehmer	Unternehmer
Steuerschuldner	<ul style="list-style-type: none"> - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuerart	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
Steuersatz	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
Freibetrag / Befreiungen	Kleinunternehmer = 0% Umsatzgrenze 25.000 € Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag Einzelunternehmen/Personengesellschaft bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
Entstehung	Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
Vorauszahlungen	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Umsatzsteuer

Anforderungen an eine Rechnung i.S.d. § 14 UStG

- Vollständiger Name, Anschrift des Unternehmers und Empfänger
- Steuernummer oder UST ID Nummer
- Ausstellungsdatum und laufende Rechnungsnummer
- Menge, Art Umfang und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Nach Steuersätzen und/oder Befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (Netto)
- Anzuwendender Steuersatz, Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Neuerungen ab 2023

In der Gastronomie wird bei Speisen (Getränke ausgenommen) auch 2023 weiterhin ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von **7 Prozent** berechnet.

Einteilung der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	
Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz (Multiplikator) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb (Normalbetrieb)
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuergegenstand	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn (EStG / KStG) + Hinzurechnungen ./.. Kürzungen ./.. Gewerbeverlust VJ ./.. Freibetrag
Bemessungsgrundlage	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag (Anrechenbar auf ESt mit 3,8)
Steuerpflichtiger	Unternehmer	Unternehmer
Steuerschuldner	<ul style="list-style-type: none"> - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuerart	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
Steuersatz	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
Freibetrag / Befreiungen	Kleinunternehmer = 0% Bis € 22.000,00 Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag Einzelunternehmen/Personengesellschaft bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
Entstehung	Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
Vorauszahlungen	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Abgabenordnung

Frage: wozu dient die Abgabenordnung?

Die Abgabenordnung (AO) ist *gemeinsame Grundlage* für die Verwaltung von Steuern.

Sie regelt:

- Die Rechte und Pflichten bei der Ermittlung
- Die Steuerfestsetzung und Änderung
- Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Abgabenordnung

Das Finanzamt erlässt einen Einkommensteuerbescheid

Wie können Sie sich gegen diesen Steuerbescheid wehren?

Einspruch nach [§ 347 AO](#) innerhalb von **1 Monat** nach **Bekanntgabe** des Verwaltungsaktes, wenn nicht

Unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach [§ 164 AO](#)

Unbedingt Aussetzung der Vollziehung nach [§ 361 AO](#) beantragen, es sei denn, eine 1,8% tige Verzinsung ist besser.

Unser Web

von Schmidt-Pauli und Partner mbB

Intensivkurs für Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Andreas von Schmidt-Pauli

Dipl.-Betw. / Steuerberater

von Schmidt-Pauli und Draschka Partnerschaft mbB

Tölzer Straße 2d

81379 München

Email: info@vsp-partner.de

Internet: www.vsp-partner.de